

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung der Gemeinde Schwangau (Gebührensatzung Mittagsbetreuung)

Vom 30. Juli 2012

in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 14. Dezember 2022

Die Gemeinde Schwangau erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Mittagsbetreuung an der Grundschule Schwangau

- a) Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren)
- b) Sonstige Gebühren (Verpflegungsgeld)

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Sie werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld für Benutzungsgebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung für den Aufnahmemonat und sodann zu Beginn eines Monats neu, in dem das Kind die Mittagsbetreuung besucht. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.

- (2) Die Gebührenschuld für die Verpflegung entsteht mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen. Bei einem Besuch der Mittagsbetreuung über 13.00 Uhr hinaus ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- (3) Die Benutzungsgebühr ist zum ersten eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Das Verpflegungsgeld ist im Nachhinein und zwar am letzten Tag des Monats fällig. Die Bezahlung soll durch Erteilung einer Einzugsermächtigung oder durch Überweisung an die Gemeindekasse Schwangau erfolgen.
- (4) Werden die Benutzungsgebühr und die sonstigen Gebühren nicht zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes und Mahngebühren zu entrichten. Bei Nichteinhaltung des Abbuchungsauftrages oder bei Stornierung wird zudem die von der jeweiligen Bank erhobene Rücklastschriftgebühr dem Gebührenschuldner in Rechnung gestellt.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung.
- (2) Die Gebühren werden für die Monate September bis Juli (11 Monate) erhoben. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 6 Gebührensatz

- (2) Für jeden angefangenen Monat wird folgende Nutzungsgebühr unabhängig von Schließtagen abhängig von der Buchungszeit erhoben:

Stunden pro Woche	Gebühr pro angefangenen Monat
bis unter 4	25,00 €
4 bis unter 6	34,00 €
6 bis unter 8	43,00 €
8 bis unter 10	52,00 €
10 bis unter 12	61,00 €
12 bis unter 14	70,00 €
14 bis unter 16	79,00 €
16 bis unter 18	88,00 €
18 bis unter 20	97,00 €
20 bis unter 22	106,00 €
ab 22	115,00 €

- (3) Die Essensgebühr beträgt 6,00 € pro Essen.

- (4) Für eine eventuelle Ferienbetreuung wird eine Gebühr in Höhe von 5,50 Euro pro Tag erhoben.

§ 7 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung, so wird die Benutzungsgebühr für das 2. und die weiteren Kinder auf die Hälfte ermäßigt. Auf die Verpflegungsgebühr erfolgt keine Ermäßigung.
- (2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 227 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Ermäßigung des Absatzes 1 gilt nicht für Kinder, die nicht im Gemeindegebiet wohnen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. September 2012 in Kraft

Schwangau, 1. August 2012

Sontheimer
Erster Bürgermeister